

## **Richtlinie**

### **zur Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 74 i. V. m. §§ 11 bis 14 SGB VIII (REinrichtungen – IV)**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam fördert den laufenden Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die nicht entsprechend der „Richtlinie zur Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit“ im Rahmen von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen finanziert werden.
- (2) Diese o. g. Einrichtungen müssen Angebote zu einer oder mehreren der folgenden Leistungen unterbreiten:
  - Sie bieten als Orte außerschulischer Bildung und Begegnung junger Menschen Treff- und Lernmöglichkeiten sowie einen geschützten Raum gegenseitiger Akzeptanz, demokratischer Auseinandersetzung und Entscheidungsfindung sowie gewaltfreier Konfliktlösung im Rahmen gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung.
  - Sie bieten jungen Menschen allgemeine Lebensberatung sowie Hilfe in individuellen Problemlagen, beim Ausgleich sozialer Benachteiligung sowie bei der Überwindung individueller Beeinträchtigungen und wirken an der Gestaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Lebensumwelt mit.
  - Sie befähigen junge Menschen zum Schutz vor gefährdenden Einflüssen, zur Kritik- und Entscheidungsfähigkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und unterbreiten Eltern sowie anderen Erziehungsberechtigten entsprechende Unterstützungsangebote.

#### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe hat seinen Wirkungskreis im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Einrichtungskonzeption wurde durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und/oder des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
- (3) Die Einrichtung ist als bedarfsgerechtes Angebot im Jugendförder- bzw. Jugendhilfeplan ausgewiesen.

- (4) Die Arbeit der Einrichtung orientiert sich an den Grundsätzen der bestätigten arbeitsfeldbezogenen Leistungskataloge und Konzepte.
- (5) Die Einrichtung verfügt über entsprechendes Fachpersonal mit sozial-pädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. über eine arbeitsfeld-bezogene Qualifikation und/oder langjährige Erfahrungen in der Jugend(sozial)arbeit bzw. im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

### 3. Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Personalkosten werden für die im Jugendförder- bzw. Jugendhilfeplan für das jeweilige Jahr und für die jeweilige Einrichtung festgelegten Stellenanzahl voll finanziert. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Die bisherige Eingruppierung des Beschäftigten wird mit dem entsprechenden Tabellenwert in die neue Entgeltgruppe übergeleitet. Die den Beschäftigten des Trägers gezahlte Vergütung darf jedoch die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA) zu gewähren wäre, nicht übersteigen.

Bei Vorlage der entsprechenden Qualifikation erfolgt eine Finanzierung bis zur Höhe der folgenden Entgeltgruppen des TVöD/VKA

- Diplom-Sozialpädagogen / Diplom-SozialarbeiterIn = **max. bis S 11/E 9**  
bzw. vergleichbare Ausbildung
- ErzieherIn mit staatlicher Anerkennung = **max. bis S 8/E 8**  
bzw. vergleichbare Ausbildung

- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt die Förderung von bis zu **90 %** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Bewirtschaftungs-, Sach- und pädagogische Kosten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß dieser Richtlinie im Rahmen der nachfolgenden Kennziffern (Buchstabe a bis d, f und g) als **Anteilfinanzierung**.

- (3) Die angemessenen Kennziffern (Buchstabe a bis d, und g) dienen der Planungssicherheit des Trägers und können sachkostenübergreifend für die Einrichtung eingesetzt werden.

#### a) Personalnebenkosten

- Fortbildung = **bis 260 EURO pro geförderte VbE/Jahr**
- Berufsgenossenschaft/Berufshaftpflicht = **lt. Nachweis**

#### b) Verwaltungskosten

- Allgemeine Verwaltungsaufgaben  
(Damit sind alle anfallenden Verwaltungskosten, einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Internetgebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Kosten für Führungszeugnisse sowie Öffentlichkeitsarbeit usw. abgegolten.)  
= **bis 3.500 EURO pro Einrichtung/Jahr**
- GEMA/Künstlersozialkasse = **lt. Nachweis**

c) pädagogische Sachkosten

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Sachkosten für profilbestimmende Veranstaltungen, Projekte und Kurse = bis 3.500 EURO pro Einrichtung/Jahr
- Fahrt- und Transportkosten einschließlich Fahrzeugmieten = lt. Nachweis

d) Honorare, Löhne für Aushilfskräfte, Aufwandsentschädigung für ehren-amtliches Engagement

= bis 3.500 EURO pro Einrichtung/Jahr

e) Gebäudemiete

= lt. Nachweis

f) Bewirtschaftungskosten

- Heizung
- Wasserversorgung
- Energieversorgung
- öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung)
- Wartung von Anlagen gemäß Vertrag
- Objektschutz
- Versicherungen
- Gebäudereinigungskosten
- Kleinreparaturen (Eigenanteil lt. Mietvertrag)

= lt. Nachweis

g) Sonstige Kosten

- Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungswert bis 1.000 EURO = bis 1.000 EURO pro Einrichtung/Jahr

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann bei Nachweis besonderer Bedingungen Abweichungen von den Festlegungen der Punkte a) bis g) zulassen.

#### 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Anträge sind als inhaltlich **und finanziell begründete Gesamtjahresplanung bis 31.10.** für das folgende Kalenderjahr unter Beachtung der „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Übersicht über Projekt- und Veranstaltungsplanung (Vorhabenplanung),
- Übersicht über die einrichtungsbezogenen Einnahmen des laufenden Jahres und
- Personalbögen.

- (2) Bis zur Entscheidung über den Antrag ergeht ein Abschlagsbescheid auf der Grundlage der Bewilligung des Vorjahres.

## 5. Verwendungsnachweis

- (1) Für den Nachweis der verwendeten Mittel gelten die in den „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sowie im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen bzw. Auflagen.
- (2) Der zahlenmäßige Nachweis für die Betriebs- und Sachkosten ist bis **01.05.** des Folgejahres zu erbringen. Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Diese sind nach Aufforderung vorzulegen.
- (3) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung für die Förderung der Personalkosten ist bis zum **28.02.** des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Vordruck Verwendungsnachweis und dem zahlenmäßigen Nachweis, der in Form eines personenbezogenen Vordrucks einzureichen ist. Darüber hinaus sind die Kopien der monatlichen Verdienstbescheinigungen und die Nachweise der AG-Anteile einschließlich des Sachberichtes sowie der Vordrucke für den Nachweis von Leistungen, die in Kooperation von Jugendhilfe und Schule durchgeführt wurden, beizufügen.

## 6. Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2013** in Kraft und hat bis auf Widerruf Gültigkeit.
- (2) Gleichzeitig tritt die „REinrichtungen-IV“ – Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 18.05.2011 außer Kraft.
- (3) Die „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Potsdam, den <sup>27.</sup> M. 2012

  
Fachbereichsleiter/in